



G E M E I N D E
NEUHEIM

PFLICHTENHEFT KULTURKOMMISSION

Stand 21.10.2025

1. Zweck

Dieses Pflichtenheft definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise der Kulturkommission als beratende Kommission des Gemeinderates gemäss § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 [Gemeindegesetz, GG, SRS 171.1]. Die Kulturkommission präsentiert mit Veranstaltungen in verschiedenen kulturellen Sparten der Bevölkerung ein vielseitiges und ausgewogenes Kulturangebot. Die Kommission hat das Ziel, die kulturelle Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner von Neuheim zu erhalten, zu fördern und zu verankern.

2. Zusammensetzung

Die Kulturkommission ist eine ständige Fachkommission. Sie besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Von Amtes wegen gehört der Kommission das Gemeinderatsmitglied der Abteilung Präsidiales an. Das Sekretariat der Kommission wird durch eine/n Mitarbeitende/n der Gemeindekanzlei sichergestellt. Diese/r hat nur eine beratende Stimme (Art. 9 Abs. d der Organisationsrichtlinien SRS 1.6-1). Alle Einwohnerinnen und Einwohner können Mitglied dieser Kommission werden, sofern sie das Interesse und die nötige Bereitschaft zur Mitarbeit zum Thema Kultur mitbringen.

3. Wahl

Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Kommission vom Gemeinderat für eine Amtsperiode gewählt.

4. Konstituierung

Das Präsidium wird durch den Dikasterienchef Präsidiales geführt. Die Stellvertretung des Vorsitzes ergibt sich aus dem Organigramm des Gemeinderates.

5. Sitzungen

Die Kulturkommission tritt zu ordentlichen Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

6. Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Fernbleiben ist nur aus triftigem Grund zulässig. Entschuldigungen mit Begründung sind dem Sekretariat rechtzeitig zu melden und werden im Protokoll vermerkt. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit an den Anlässen und Mitgestaltung von neuen Projekten verpflichtet. Sie bringen neue Ideen und Projektideen ein.

7. Aufgaben

Die Kulturkommission kann Perspektiven/Konzepte zuhanden des Gemeinderates erarbeiten. Sie organisiert und führt unter anderem die folgenden Anlässe durch: das Dorffest, die Neuheimer Chilbi, den Wihnachtsmarkt. Je nach Kapazität können noch weitere Projekte durchgeführt werden.

8. Kompetenzen

Die Kommission hat beratende Funktion. Anträge, welche aus der Kommission ergehen, werden durch die Abteilung Präsidiales aufgenommen. Die Kulturkommission erarbeitet das jährliche Budget für kulturelle Zwecke zuhanden des Gemeinderates. Es wird von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt. Die Kommission ist verpflichtet die zur Verfügung stehenden Gelder ihrem Zweck entsprechend einzusetzen. Ausgaben werden gemäss Finanzrichtlinien getätigt.

9. Protokoll / Akten

Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen, das die wichtigsten Diskussionspunkte sowie das Ergebnis enthält.

Nach Abschluss eines Projekts oder vor dem Rücktritt aus der Kommission sind die gesamten Akten der Abteilung Präsidiales einzureichen

10. Beschlussfähigkeit

Die Kulturkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

11. Kommissionsgeheimnis

Den Mitgliedern von Kommissionen ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen (siehe «Geheimhaltungserklärung für Mitarbeitende und Mitglieder der Behörden und ständigen Kommissionen der Gemeinde Neuheim»).

Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des amtlichen Verhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen (§ 13 Gemeindegesetz SRS 171.1).

12. Ausstandsgründe

Die Ausstandspflicht gemäss Art. 21 der Organisationsrichtlinien SRS 1.6-1 verpflichtet befangene Personen, das Sitzungszimmer vor Beginn der Beratung zu verlassen.

13. Entschädigung

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement und zum Entschädigungsreglement für politisch Gewählte und Dritte SRS 17-1.1. Die Teilnahme an Sitzungen der Kulturkommission wird durch das Sekretariat erfasst und einmal jährlich entschädigt.

14. Kommunikation

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit und die Kommunikation von Anlässen (Flyer, Plakate usw.) entscheidet das Gemeinderatsmitglied der Abteilung Präsidiales nach Rücksprache mit der Verwaltungsleitung.

15. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat (Beschluss Nr. 2025-125) per 21.10.2025 in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Erlasse bezüglich der Kulturkommission aufgehoben.